

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma C & C Windenergie GmbH & Co.KG, Trierer Straße 43, 54611 Hallschlag, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1, 16b Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Hallschlag, Flur 13 und 12, Flurstücke 32, 63/1 und 63/2 (GID Nr. 7031 und 7031).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Anlagen welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Der dauerhafte Flächenverbrauch durch WEA ist sehr gering. Geringfügige Bodenfunktionsverluste durch Fundamente, Befestigungen für Kran-Aufstellflächen und durch Kabelverlegung werden durch weitgehende Nutzung vorhandener Flächen und

wasserdurchlässige Befestigung vermindert. Materiallagerflächen werden nach der Bauphase rückgebaut. Schadstoffeinträge sind durch technische Maßnahmen zu vermeiden. Als Kompensation wird der Rückbau der Fundamente der zu ersetzenden Bestands-WEA sowie die Renaturierung der bisherigen Betriebsflächen von 4 WEA an-gerechnet.

Es werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringem ökologischem Wert beansprucht. Zu Gehölzen ist Abstand zu halten. Schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind mit Ausnahme eines Rotmilan-Brutpaares nicht betroffen oder werden durch Maßnahmen geschützt (Abschalt-Algorithmus für Fledermäuse). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für ein Rotmilan-Brutpaar an der Grenze Nahbereich/zentraler Prüfbereich wird vermieden, weil 1. die beiden geplanten WEA einen höheren Rotorabstand vom Boden aufweisen 2. Die neuen WEA bei Bewirtschaftung des Umfeldes jeweils für mind. 48 h abgeschaltet werden, womit das Risiko für jagende Greifvögel vermindert wird. 3. 6 Altanlagen mit geringem Rotorabstand vom Boden abgebaut werden. Die Entwicklung einer artenreichen Vegetation auf den rückgebauten WEA-Standorten fördert die Artenvielfalt.

Die bestehende technische Überprägung des ländlich geprägten Umfeldes durch zahlreiche zumeist kleine WEA ist eine erhebliche Vorbelastung. Die stärkere Sichtbarkeit der wesentlich höheren geplanten 2 WEA wird durch den Rückbau von 6 Altanlagen kompensiert, so dass gem. LKompVO keine Ersatzzahlung erforderlich wird. Die Richtwerte für Lärm werden zwar nur an einem von insgesamt 49 Immissionsorten (Wohnhäuser in Hallschlag, Ormont und der deutsch-belgischen Streusiedlung Kehr) eingehalten, an 24 Immissionsorten ist die Überschreitung nach den geltenden Kriterien (der SGD Nord) jedoch geringfügig und damit irrelevant. An weiteren 24 Immissionsorten wird die Lärmeinwirkung trotz Überschreitung der Richtwerte gegenüber dem Ist-Zustand wegen des Rückbaus der wesentlich lautereren Altanlagen vermindert. Die Richtwerte für Schattenwurf werden in Hallschlag, Ormont und Kehr theoretisch und voraussichtlich auch real an allen Messpunkten überschritten. Deshalb ist ein Abschalt-Algorithmus erforderlich, der bei Überschreitung der zulässigen Werte die Anlagen vorübergehend abschaltet. Die tatsächliche Belastung ist durch ein Monitoring unter realen Bedingungen (tatsächlicher Schattenwurf bei normaler Sonnenscheindauer, Windverhältnissen und unter Berücksichtigung der Sichtver-

schattung durch Gebäude und Gehölze) zu prüfen, und die reale Belastung durch gezielte Abschaltungen auf das erlaubte Maß zu reduzieren.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2023/0077

Koblenz, den 21.03.2025

Im Auftrag

Sina Keßler